



Deutscher **Anwalt** Verein

Sachverständigen- stellungnahme

von Rechtsanwalt und Notar
Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg i. Obg.,
Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht des
Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 8. März 2017 vor
dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und
Lebenspartnern in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge (BT-Drs. 18/10485)

und zur Anpassung der Betreuer- und
Vormündervergütung (Änderungsantrag der
Fraktionen CDU/CSU und SPD)

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge (BT-Drs. 18/10485) und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD) Stellungen nehmen zu dürfen.

I. Vorbemerkung

Das Anliegen des Gesetzentwurfes ist zu begrüßen. Dieser würde dafür Sorge tragen, dass unmittelbar nach einem Unfall oder einer unerwartet schweren Erkrankung die gebotene Gesundheitsvorsorge gewährleistet werden kann, ohne dass zuvor Betreuungsgerichte eingeschaltet werden müssen. Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine verunfallte Person denkbarerweise keine eigenen Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge treffen. Besteht keine Vorsorgevollmacht, kann sie nicht von dem Ehegatten/Partner vertreten werden. Es ist vielmehr notwendig, eine Betreuungsentscheidung des Betreuungsgerichtes einzuholen, ggf. im Wege einer einstweiligen Maßnahme.

Jedoch ist davor zu warnen, aus einer evtl. gebotenen Eilbedürftigkeit im Einzelfall eine gesetzliche Vollmacht zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zu „schaffen“.

Abgewogen werden muss zwischen dem Bedarf für eine notwendige schnelle Lösung im Einzelfall und den Gefahren, die mit einer gesetzlichen Vollmacht für den Ehegatten/Partner verbunden sind. Der DAV warnt insbesondere vor den Gefahren für die Rechtssicherheit der Vertragspartner, den Missbrauchsgefahren für den Vertretenen

aber auch den Belastungen für den Vertreter, der sich gegen die gesetzliche Vollmacht nicht wehren kann.

Der Gesetzentwurf schränkt - zu Recht - das Bestehen einer gesetzlichen Vollmacht auf die „gebotenen Fälle“ ein. Es sind dies die Fälle, in denen weder eine Vorsorgevollmacht des Vertretenen eine andere Vertretungssituation anordnet und damit für eine Vertretung Sorge trägt als auch die Fälle, in denen außerhalb der Vorsorgevollmacht ein der Vertretung entgegenstehender Wille erklärt wird.

Für notwendig erachtet der Gesetzesentwurf eine ergänzende Regelung deshalb, weil von den Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht zu wenig Gebrauch gemacht worden sei. Wenn diese Annahme zutrifft, dann wird umso mehr der nach dem Gesetz vorgeschlagene Fall der gesetzlichen Vollmacht relevant werden. Sowohl die Gefahren mangelnder Rechtssicherheit als auch die Gefahren des Missbrauchs erlangen umso mehr eine beachtenswerte Größenordnung. Sie dürfen daher nicht vernachlässigt werden.

Nach Abwägung aller Kriterien ist die Einführung eines gesetzlichen Vertretungsrechtes weder erforderlich noch sachdienlich. Diese Regelung wäre eher kontraproduktiv, da im Ergebnis die geplante Änderung der Rechtslage zu starke nachteilige Folgen für die Rechtssicherheit und die Selbstbestimmung von Ehegatten/Partnern haben kann.

Demgegenüber ist die im Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verbesserung der Betreuer- und Vormündervergütung zu begrüßen. Sie verfolgt ein richtiges Anliegen. Die bisher vorgesehenen Gesetze müssen angepasst werden. Der DAV wirbt darüber hinaus jedoch auch dafür, die Angemessenheit des Stundenansatzes gemäß § 5 VBVG zu überprüfen.

II. Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 1358 BGB

1. Notwendigkeit der Regelung

Das geltende Recht - hierauf verweist der Gesetzesentwurf zutreffend - kennt nur zwei rechtliche Möglichkeiten, einer Person, die in Folge Krankheit oder Unfalls nicht mehr in der Lage ist, in rechtlichen Angelegenheiten zu helfen.

Zum einen die Vorsorgevollmacht:

Durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht kann Vorsorge getroffen werden. Durch eine Vorsorgevollmacht - in aller Regel als Generalvollmacht ausgestaltet - können rechtzeitig Personen als Bevollmächtigte bestimmt werden, die im Falle einer krankheitsbedingten Unfähigkeit der vertretenen Person deren Willen Dritten gegenüber erklären und die Erfüllung des Willens beaufsichtigen können.

Zum anderen:

Ist keine Vorsorge getroffen, so verbleibt die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht.

Die durch das Gericht bestellte Betreuungsperson kann wiederum vorsorglich bereits durch den zu Betreuenden bestimmt worden sein. Ist dies nicht der Fall, so wird das Betreuungsgericht eine geeignete Betreuungsperson aussuchen.

Der Betreuungsperson obliegt es, soweit es möglich ist, den wahren Willen der zu betreuenden Person zu erforschen oder ansonsten alle Maßnahmen einzuleiten, die im Interesse der zu betreuenden Person notwendig erscheinen.

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht handelt im Fall der Betreuung denkbarerweise eine Person, die dem Betreuenden nicht nahe steht, so dass nicht von vornherein von der Annahme eines Vertrauensverhältnisses ausgegangen werden kann. Andererseits steht die Betreuungsperson unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Wiederum besteht bei der Vorsorgevollmacht die Möglichkeit des zu Betreuenden, seinen Willen bereits in der Vollmacht selbst zu äußern und dem Bevollmächtigten

durch entsprechende Auflagen Hilfestellung zu geben. Dies wird in aller Regel im Falle einer Betreuung nicht anzunehmen sein.

Bei der Abwägung dieser beiden Instrumente ist daher der Vorsorgevollmacht ausdrücklich der Vorrang zu geben. Dies schon deshalb, weil sie der zu betreuenden Person zur Aufgabe macht, sich rechtzeitig damit zu beschäftigen, dass Betreuungssituationen zukünftig eintreten können.

Die Notwendigkeit für eine ergänzende Regelung besteht nur dann, wenn die beiden vorangestellten Regelungen keinen ausreichenden Schutz für den zu Betreuenden bilden. Bereits dies ist im Ergebnis zu verneinen.

Vorsorgevollmacht

Der Hinweis darauf, dass von Vorsorgevollmachten nicht ausreichend Gebrauch gemacht werde, ist relativ richtig. Beachtenswert aber ist, dass die Anzahl der errichteten Vorsorgevollmachten nach der Mitteilung des zentralen Vorsorgeregisters stetig steigt.

Betrug die gesamte Anzahl der Eintragungen zum 31.12.2016 3.415.114, so konnte im Jahr 2016 eine Steigerung der Neueintragungen von 383.891 verzeichnet werden. Vergleicht man diese Zahlen mit den Zahlen zum 31.12.2009, so wird der beträchtliche Anstieg der Vorsorgevollmachten sichtbar. Zum 31.12.2009 waren gerade ca. 1 Millionen Vorsorgevollmachten errichtet worden, mithin gerade einmal 1/3 der jetzt vorhandenen Eintragungen. Diese Entwicklung zeigt, dass das Thema „Vorsorge“ im Bewusstsein der Bevölkerung angekommen ist. Die Entwicklung zeigt auch, dass zunehmend das Bewusstsein dafür geschärft wird, dass eine automatische Bevollmächtigung eines Ehegatten oder Partners in Fragen der Gesundheitsvorsorge nicht vorhanden ist.

Die Beratung und Gestaltung von Vorsorgevollmachten ist regelmäßig verbunden mit der Erörterung der Vorsorgesituation einerseits, aber auch der Fragen des Sterbeprozesses und damit der Patientenverfügungen andererseits. Es verfolgt daher in der notariellen Praxis eine Erarbeitung des gesamten Problems der

Betreuungsbedürftigkeit und eine sehr genaue Überlegung, von welchen Personen/von welcher Person der Betreuende begleitet werden möchte.

In aller Regel wird bei der Erstellung von Patientenverfügungen medizinischer Rat eingeholt. Die Erkenntnisse hieraus werden mit verwertet.

Die Vorsorgeentscheidungen in den Vorsorgevollmachten lassen erkennen, dass der eingesetzte Personenkreis sich keineswegs stets oder in aller Regel auf die Ehegatten beschränkt.

Vielfach werden eher Abkömmlingen oder sonstige nahe Verwandte bestimmt, weil gerade diesen die Frage der Vorsorgeentscheidung, insbesondere des Überwachens der Vorsorgeentscheidung, eher zugetraut wird als den Ehegatten. Dies alles mag altersabhängig sein. Es ist jedoch keineswegs zu beobachten, dass die Vorsorgeentscheidungen in den Vollmachten quasi zwangsläufig den Ehegatten vorsehen.

Vorsorgevollmachten decken daher am ehesten den qualitativen Bedarf der Betreuungssituation gerade in Gesundheitsfragen ab. Sie sind - zugestandenerweise - noch nicht derart verbreitet, dass sie die Probleme flächendeckend abdecken können, sie nehmen aber auch der Anzahl nach beträchtlich zu und erreichen somit die Ziele, die der Gesetzgeber von ihnen erwartete:

Zum einen verhelfen sie am besten dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten auch über die Zeit der eigenen Entscheidungsmöglichkeit hinaus. Zum anderen entlasten sie zunehmend die Betreuungsgerichte.

Es wäre wünschenswert, wenn die Anzahl der Vorsorgevollmachten noch größer wäre. Sie steigt jedoch - wie oben dargestellt - in einem durchaus beachtlichen Maß.

Besteht im Einzelfall keine Vorsorgevollmacht, so greift das Recht der Betreuung hilfsweise ein.

Dies geschieht durch die Vorarbeit der Betreuungsbehörden und die Arbeit der Betreuungsgerichte ausreichend schnell, um dem gebotenen Schutz der zu betreuenden Person zu sichern.

Dies schließt nicht aus, dass es Fälle geben kann, die gerade bei Unfällen oder plötzlich auftretenden unerwarteten Erkrankungen ein ganz eiliges Vorgehen notwendig machen. In diesen Fällen könnte entweder das Gericht durch einstweilige Anordnungen helfen oder aber es könnte in der Tat - begrenzt auf die Abdeckung des Notfalls - an eine gesetzliche Vollmacht des Ehegatten oder Partners gedacht werden. Eine Notwendigkeit hieran zu denken aber besteht allein dann, wenn eine Vorsorgevollmacht nicht besteht, eine Entscheidung aber so schnell getroffen werden muss, dass die Einschaltung der Gerichte nicht ausreichend schnell für eine Klarheit sorgen kann.

2. Nachteile und Gefahren der vorgeschlagenen Regelung

Die vorgeschlagene Regelung ist - wie ich oben versucht habe darzustellen - in aller Regel der Vorsorgevollmacht aber auch der Betreuungsentscheidung gegenüber nicht notwendig. Ihre Notwendigkeit beschränkt sich auf die Fälle eiligen Entscheidungsbedarfes.

Aber auch in diesen Fällen sollten die Gefahren, die mit der vorgeschlagenen Regelung verbunden sind, bedacht werden.

Rechtssicherheit

§ 1358 E-BGB sieht eine gesetzliche Vollmacht unter Ehegatten sowie Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der vertretene Partner ist aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zur Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten selbst wahrzunehmen.
- Ein entgegenstehender Wille des vertretenen Partners liegt nicht vor.
- Der vertretene Partner hat keine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt.

- Es ist kein Betreuer bestellt.

Diese Tatbestandsmerkmale sind kumulativ die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Vollmachtfiktion.

Dritten gegenüber ist ausreichend die nicht formgebundene Erklärung des handelnden Ehegatten, dass die vorgenannten Tatbestandsmerkmale vorliegen und er

- mit dem anderen Ehegatten verheiratet ist,
- von dem anderen Ehegatten nicht getrennt lebt (§ 1358 Abs. 3 E-BGB).

Tatsächlich soll der Ehegatte nur dann den anderen verpflichten können, wenn ein entgegenstehender Wille nicht vorliegt, keine Vollmacht vorliegt, kein Betreuer bestellt ist und er von dem anderen nicht getrennt lebt.

Es mag für den Vertragspartner leicht überprüfbar sein, ob ein Betreuer bereits bestellt ist. Eine Nachfrage beim Betreuungsgericht wird ihm Klarheit verschaffen. Es ist aber bereits nicht einfach festzustellen, ob durch eine Vorsorgevollmacht eine andere Person bevollmächtigt ist.

Gemäß § 78 d Abs. 1 Ziff. 1 BNotO erteilt die Bundesnotarkammer, bei der das zentrale Vorsorgeregister geführt wird, nur auf Ersuchen von Gerichten Auskunft aus dem Register. Dem Vertragspartner ist es daher nicht möglich, zu ermitteln und festzustellen, ob eine abweichende Vorsorgevollmacht vorliegt.

Auch der zum Teil gemachte Vorschlag, dem Vertreter aufzuerlegen, das Nichtvorhandensein einer Vorsorgevollmacht eidesstattlich zu versichern, erscheint nicht geeignet, denn auch der Vertreter hat keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorsorgeregister. Er kann daher nicht zwingend an Eides Statt versichern, dass keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Noch schwieriger aber ist die Frage des Getrenntlebens bzw. des Nichtgetrenntlebens für den Dritten zu beurteilen.

Ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB liegt nicht erst dann vor, wenn die Ehegatten in getrennten Haushalten zusammenleben. Getrenntleben können die Ehegatten auch innerhalb der ehelichen Wohnung. Sie leben dann unter derselben Wohnanschrift, benutzen also die gleiche Wohnung bzw. das gleiche Haus. Für einen Dritten ist nicht sichtbar, erst Recht nicht überprüfbar, ob ein Getrenntleben vorliegt, was die Annahme einer Vollmacht ausschließt.

Dies führt dazu, dass für den Vertragspartner eine erhebliche Unsicherheit eintritt. Diese Unsicherheit aber kann dem Vertragspartner nicht zugemutet werden.

Missbrauchsgefahren

Spiegelbildlich zur Rechtsunsicherheit für den Vertragspartner ist die Gefahr des Missbrauchs der Interessen des Vertretenen zu erkennen.

Mag von einem Missbrauch nicht ausgegangen werden, wenn die Ehegatten noch zusammenleben, so ist für den Fall des Getrenntlebens die Gefahr des Missbrauchs groß.

Zwar sinken seit 2003 die Anzahl der Ehescheidungen tendenziell. Sie haben aber mit 163.336 Ehescheidungen im Jahr 2015 immer noch einen beachtlichen Bestand. Hinzu kommt, dass die Anzahl der getrenntlebenden Eheleute deutlich höher sein wird. Keineswegs führt jede Trennung auch zu einer Ehescheidung. Es ist aber die Trennung, die erhebliche Missbrauchsgefahr mit sich bringt. Dies gilt auch - denkbarerweise sogar insbesondere - auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge. Zwar handelt es sich hierbei nicht um ein Gebiet der Vermögensvorsorge, gleichwohl aber um ein elementares Gebiet für die vertretene Person. Es entspricht keineswegs dem Willen von getrenntlebenden Ehegatten, den anderen Ehegatten noch über Maßnahmen der eigenen Gesundheitsvorsorge mitentscheiden oder allein entscheiden zu lassen.

Ausgegrenzte Personengruppen

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine gesetzliche Vollmacht unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vor.

Er grenzt daher Personen aus, die ohne miteinander verheiratet oder verpartnert zu sein gleichwohl mit gemeinsamen Kindern in einem Familienverband zusammenleben. Die Anzahl dieser Formen des Zusammenlebens nimmt zu. Würde der Bedarf bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner bejaht, so müsste dies auch für diese mit Kindern zusammenlebenden nicht verpartnerten und nicht verheirateten Gruppen gelten.

Der isolierte Widerspruch

Der entgegenstehende Wille des vertretenen Ehegatten kann sich aus einer anderweitigen Vollmacht, aber auch aus einem isolierten Widerspruch ergeben.

Dieser ist in das zentrale Vorsorgeregister einzutragen. (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 b EBNotO)

Es wurde bereits oben dargestellt, dass ein im zentralen Vorsorgeregister eingetragener Widerspruch nicht dazu führt, dass ein Dritter Kenntnis hiervon erhält, denn ein Dritter hat kein Einsichtsrecht. Da auch der handelnde Ehegatte kein Einsichtsrecht hat, ist es dem handelnden Ehegatten in vielen Fällen gar nicht möglich, wahrheitsgemäß eine Erklärung darüber abzugeben, dass kein Widerspruch vorliegt. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann dem handelnden Ehegatten nicht zugemutet werden, eine Erklärung über das Fehlen des Widerspruchs anzugeben, wenn er nicht die Möglichkeit hat, die Richtigkeit dieser Erklärung durch ein Auskunftersuchen zu prüfen.

Ferner:

Die Erklärung eines Widerspruchs gegen eine gesetzliche Vollmacht des anderen Ehegatten kann interfamiliär als Misstrauensbekundung der Ehegatten untereinander verstanden werden. Damit aber besteht die Gefahr, dass solche Widersprüche allein aus diesem Grunde unterbleiben. Unterbleiben sie nicht, besteht die Gefahr, dass Zerwürfnisse in der Familie provoziert werden immer dann, wenn ein Ehegatte der Bevollmächtigung des anderen deshalb widerspricht, weil er glaubt, dass dieser mit den zu treffenden Entscheidungen überfordert sei.

Nachteile aus dem anzuwendenden Auskunftsrecht

§ 1358 Abs. 4 E-BGB lässt auf das Rechtsverhältnis unter den Ehegatten Auftragsrecht zur Anwendung kommen.

Dies erscheint folgerichtig, wenngleich der Gesetzentwurf nicht vorsieht, dass der als beauftragt Geltende die Übernahme des Auftrags ablehnen könnte.

Kommt das Auftragsrecht zur Anwendung, so bestehen auch Auskunfts- und Rechenschaftspflichten unter Ehegatten gemäß § 666 BGB. Derartige Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche des vertretenen Ehegatten können im Falle seines Ablebens auf seine Erben übergehen und von diesen geltend gemacht werden.

Die Rechtsprechung hat derartige Auskunfts- und Rechenschaftspflichten unter Eheleuten häufig ausgeschlossen. Bei Bevollmächtigung auf der Grundlage des Vertrauens etwa zwischen Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartnern sowie in vergleichbaren Verhältnissen wird Auskunft und Rechenschaft in der Regel nicht verlangt. (BGH, Urteil vom 05.07.2000, NJW 2000, 3199 ff.; OLG Köln, Urteil vom 19.09.2012, ZEV 2013, 339 ff.)

Ob diese Rechtsprechung auf die Fälle gesetzlicher Vollmachten - wie jetzt im Entwurf vorgesehen - anwendbar ist, erscheint fraglich.

3. Zusammenfassende Würdigung des § 1358 E-BGB

Die vorgesehene Regelung führt zu der Gefahr mangelnder Rechtssicherheit für den Vertragspartner. Sie führt darüber hinaus auch zu Missbrauchsgefahren gegenüber dem Vertretenen. Dies gilt auch auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und nicht erst, wenn der Blick auf § 1358 Abs. 1 Ziff. 4 E-BGB gerichtet wird. Hiernach kann der vertretene Ehegatte/Partner Ansprüche gegen Träger der Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung geltend machen und diese an den Erbringer von medizinischen Leistungen abtreten oder abverlangen. Die Gefahren liegen aus Sicht des DAV nicht so sehr darin, dass eine inkassoähnliche Vollmacht nicht gesetzlich geschaffen wird, sondern darin, dass eine persönlich nicht gewollte Entscheidung „aufgedrängt“ wird.

Auch der Vertreter aber wird mit Gefahren konfrontiert, die er nicht abschließend übersehen kann. So kann er nicht abschließend klären, ob ein die Gültigkeit der Vollmacht ausschließender Widerspruch vorliegt. Er müsste für diesen Fall ein Einsichtsrecht in das zentrale Vorsorgeregister haben. Dies aber wird ihm nicht zugestanden.

Deshalb scheint der Entwurf des § 1358 BGB nicht geeignet.

Er ist aber auch nicht notwendig, weil in aller Regel durch die Vorsorgevollmacht aber auch die Betreuungsanordnung des Gerichts ausreichende Unterstützung zur Verfügung steht.

Ausnahme

Dies kann ausnahmsweise dann anders zu beurteilen sein, wenn wegen der Eilbedürftigkeit von zu treffenden Entscheidungen eine sofortige Vertretung notwendig ist. Für eine sofortige Vertretung in diesem Sinne bietet aber auch der vorgeschlagene § 1358 BGB keine ausreichende Vorsorge. Der handelnde Ehegatte muss zahlreiche Voraussetzungen überprüfen, was ihm in einer Situation der Eilbedürftigkeit gar nicht möglich ist.

Es verbleibt daher auch in den Fällen eilbedürftiger Handlungssituationen nur der Weg über das Betreuungsgericht. Dieser Weg ist durch die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen gegeben, so dass auch insofern eine gesetzliche Vollmacht für den Ehegatten oder Lebenspartner nicht notwendig ist.

III. Neuregelung der Vergütungsverordnung

Das Vorhaben, die in den §§ 4 und 5 VBVG festgelegten Pauschalvergütungssätze der Betreuer zu verändern, wird begrüßt.

Nach vielen Jahren der Nichtanpassung dürfte auch die Höhe der Anpassung mindestens erforderlich sein.

Allerdings wird angeregt, dass der Gesetzgeber die Stundenansätze des § 5 VBVG ebenfalls überprüft. Nach den Feststellungen der Betreuungsbehörden erscheint insbesondere in Fällen, in denen der Betreute nicht im Heim untergebracht wird, der angesetzte Stundenumfang nicht ausreichend, um die Betreuungsleistungen erfüllen zu können.
